

Es gilt das gesprochene Wort!

MdL Klaus Bartl

Redebeitrag für die 92. Plenarsitzung des 6. Sächsischen Landtags am 23.05.2019

TOP 22 Zweite Beratung des Entwurfs „Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen“ Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE), Drucksache 6/16432

Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

Leipzig, Anfang Februar diesen Jahres: Es wird in den Medien bekannt, dass das Mitglied der Hells Angels, Stefan S., ein Hauptverdächtiger bei einer tödlichen Schießerei zwischen verfeindeten Rocker-Gruppen auf der Leipziger Eisenbahnstraße im Jahr 2016, vom Mitglied einer rivalisierenden Gruppe öffentlichkeitswirksam vor Gericht erschossen werden sollte. Der Plan flog frühzeitig auf und konnte mit Unterstützung der Polizei schon vor der Ausführung im Gerichtssaal vereitelt werden.

Dresden, am 27. November 2018: Ein Angeklagter schlägt vor dem Landgericht den Jugendamtsleiter der Stadt Dresden brutal nieder.

Wenige Tage später, 30. November, wird im Dresdner Justizzentrum (LG, AG, StA) ein Justizwachtmeister niedergeschlagen.

Schon am 14. November 2018 titelt das Portal „Tag24“: „Sicherheitsalarm im Gericht: Immer mehr Besucher kommen bewaffnet“ und berichtet, dass allein an eben diesem Fachgerichtszentrum, bis zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2018, **sage und schreibe 7912 potenziell gefährliche Gegenstände** beschlagnahmt wurden.

Zwickau, 8. März diesen Jahres: Ein Zeuge wird vor dem Amtsgericht beim Verlassen des Gebäudes von mehreren Personen zusammengeschlagen.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fortführen. Immer wieder sind es die Justizwachtmeister, die in solchen Situationen einschreiten und sie wieder unter Kontrolle bringen müssen, unter Risiko und Einsatz ihrer körperlichen und mentalen Unversehrtheit. Das endet auch nicht mit Dienstschluss, der je nach Verhandlungslage vor dem entsprechenden Gericht auch gut und gerne mal zwei, vier oder gar sechs Stunden länger ausfallen kann, als es die reguläre Dienstzeit eigentlich vorsieht. So nehmen die Justizwachtmeister psychisch belastende Zeugenaussagen, z.B. bei Fällen, bei denen es um sexuellen Missbrauch an Kindern geht, mit nach Hause oder sind in ihrer Freizeit mit Anfeindungen von Personen konfrontiert, die sie in der Vergangenheit vor Gericht vorgeführt haben und die meinen, sie hätten noch eine Rechnung mit dem Bediensteten offen.

Wie ich schon bei meiner Einbringungsrede des vorliegenden Gesetzentwurfs vor dem Hohen Haus Ende Januar diesen Jahres dargelegt habe, ist das Anforderungsprofil an den Beruf des Justizwachtmeisters in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen. Vom „Amtsboten“ und „Gerichtsdienner“ hat es sich zum Vollzugsbeamten gewandelt, der etwa hälftig nach Strafvollzugs- und Polizeigesetz arbeitet und verstärkt mit Aufgaben **im Sicherheitsbereich**, im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften, wie wir mit dem vorliegenden Änderungsantrag ergänzen wollen, betraut ist. Das wurde uns bei der Sachverständigenanhörung vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuss am 27. März auch unisono von den geladenen Expertinnen und Experten so bestätigt.

Was indessen nicht spürbar mit den Anforderungen gewachsen ist, ist die Bezahlung.

Dass Sie, lieber Kollege Modschiedler, Ihr „Nein“ zu unserem Gesetzentwurf für die CDU im Verfassungs- und Rechtsausschuss u. a. damit rechtfertigten, dass die Einstiegsebene für den Amtsbereich der Justizwachtmeister auf eine A4 angehoben wurde, was Monatsbezügen von 2.164,17 EUR brutto entspricht, ist eine Farce. Das ergibt, nach Abzügen, unter anderem der abzuschließenden privaten Krankenversicherung, **Nettobezüge, die nur knapp über dem Mindestlohniveau liegen.**

Und wenn in der Stufe 5 der A 6, nach der das derzeitige „Spitzenamt“ eines Justizwachtmeisters entgolten wird, seit Beginn des Jahres 2.579,46 EUR mit erfolgter Teil-Übernahme der letzten Tarifeinigung gezahlt wird, ist das aufgaben- und verantwortungsbezogen auch am Rand der Missachtung.

Wenn die A 6 das Höchste der Gefühle ist, was **einem Leiter einer Wachtmeisterei** zukommt, der verantwortlich für 40 bis 50 Bedienstete, für Dienstplanung, Urlaubsplanung, Fahrdienst, Vorführ- und Sicherheitsdienst ist, also schon eine herausgehobene Position mit entsprechender Verantwortung einnimmt, dann ist über die „Wertschätzung“, die Sie dieser Berufsgruppe entgegenbringen, alles gesagt, auch für potentielle Bewerber.

In Bayern starten **Anwärter im Einstiegsamt** zwar ebenso mit der A 4, aber jedem Justizwachtmeister ist bei beanstandungsfreier Dienstverrichtung in den nächsten 6 Jahren eine **A 6** garantiert. Und für den sächsischen Justizvollzug etwa liegt die Einstiegsbesoldung jetzt schon bei der A 7.

Es ist doch nicht länger vertretbar, dass diejenigen, die sozusagen **das Entree unserer Justiz**, der **erste Eindruck** und der erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sind und die unter einem hohen persönlichen Einsatz tagtäglich für das Funktionieren unserer Rechtspflege sorgen, mit einer solchen Besoldung, wie sich im ganzen Beamtenbereich kaum eine geringere findet, abgespeist werden. Das ist ein unhaltbarer Zustand!

Und Ihre **Verteidigungslinie** gegen unseren Gesetzentwurf, meine Damen und Herren Kollegen von der Koalition, das Anliegen sei richtig, aber der Weg sei falsch, dieser Beamtenbereich als solcher müsse eine höhere Einstufung in der Grundbesoldung mit tarifvertraglicher Anpassung für Angestellte erfahren, wirkt für die Betroffenen wie die blanke Verhöhnung.

Das hätten Sie dann schon mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz von Ende 2013 machen können oder etwa im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes vor reichlich 5 Monaten, wo wir die Stellenzulage auch schon thematisiert hatten. So aber ist der Doppelhaushalt 2019/2020 abgeseget, ohne, dass Sie die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister amtsgerecht beachtet haben.

Auch in dem zu Tagesordnungspunkt 30 heute zur 2. Lesung anstehenden Gesetzentwurfes Ihrer beiden Koalitionsfraktionen CDU und SPD „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“ (Drs. 6/17566) wackeln Sie in puncto Besoldungsanhebung für die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister mit keinem Ohr.

Mehr noch: In der getroffenen Vereinbarung zur Übertragung der Tarifeinigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Beamten werden die den Tarifbeschäftigten gewährten Zuschüsse von mindestens 100,00 EUR für 2019, mindestens 90,00 EUR für 2020 und wenigstens 50,00 EUR für 2021 den Beamten der unteren Besoldungsebene und damit den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern nur abgeschmolzen gewährt. Dass Sie sich dabei auf das Abstandsgebot berufen, macht die Wachtmeister beim Blick ins Portemonnaie nicht glücklicher.

Und schon deshalb ist es als **Zwischenschritt** legitim, wenn wir, wie gesagt schon beginnend im letzten Jahr in der Haushaltsdebatte, fordern, dass als erster Schritt, um diese Ungerechtigkeit zu beenden und den Beruf auch für Interessenten wieder attraktiver zu machen, den Justizwachtmeistern im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst eine Stellenzulage als Ausgleich für die sich in den letzten Jahren rasant erhöhten Gefährdungen und Belastungen in der Dienstausbübung gezahlt wird.

Wenn alle anderen Berufsgruppen unter den sächsischen Landesbeamten, deren Arbeitsaufgabe naturgemäß mit mehr oder weniger besonderen Gefährdungen und Belastungen verbunden sind, von Polizisten, über Zöllner, Feuerwehrleute, Verfassungsschützer bis zu Strafvollzugsbediensteten eine Stellenzulage erhalten, jüngst sogar erst mit dem Haushaltsbegleitgesetz deutlich angehoben und ruhegehaltstfähig gemacht, **wieso dann gerade Justizwachtmeisterinnen und Wachtmeister, die zu Teilen täglich ihren Allerwertesten riskieren, nicht?**

Einzelfallbeispiele aus dem Landgerichtsbezirk Görlitz heranzuziehen, um, pars pro toto die Belastungssituation aller Justizwachtmeister in Sachsen zu relativieren, ist aus unserer Sicht mehr als fragwürdig. Vor allem wenn der Vertreter des „Bundesverbandes der Strafvollzugsbediensteten“ in seiner schriftlichen Stellungnahme angibt, dass aus seiner Sicht 90% der Justizwachtmeister von einer solchen **Stellenzulage** erfasst würden.

Und dass Ihre Argumentation in der Abschlussberatung im Ausschuss, die Gewährung der Stellenzulage für Justizwachtmeister würde zu einer Kürzung der Ihnen auf Grund anderer Arbeits- bzw. Eingruppierungsinhalte gewährten **Amtszulage** nach § 44 des Sächsischen Besoldungsgesetzes wieder aufzurechnen sein, ist ebenso irrig wie die Auffassung, eine Anhebung in der Grundbesoldung erspare die Stellenzulage.

Beweis: Nach § 51 des Sächsischen Besoldungsgesetzes bekämen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auch in Sachsen **neben der Amtszulage**, die übrigens qua Gesetz unwiderruflich, ruhegehaltsfähig und Bestandteil des Grundgehaltes ist (vgl. § 44 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz) eine **Stellenzulage**, wenn sie - Zitat -: „... in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte ... verwendet werden“.

Angesichts der Tatsache, dass es in Sachsen aber eben keine solche „vergleichbaren abgeschlossenen Vorführbereiche“ wie an Gerichten anderer Bundesländer mehr gibt, zu argumentieren, deshalb entfalle für sächsische Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der Anspruch auf eine sogenannte „Gitterzulage“, ist dann schon perfide. Das Gegenteil ist doch der Fall! Gerade weil es etwas Vergleichbares, wie z.B. geschlossene Schleusensysteme, aufgrund der baulichen Gegebenheiten an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht gibt, macht das ja die Arbeit der Justizwachtmeister umso schwieriger, weil z.B. die Vorzuführenden nicht strikt von Besuchern getrennt werden können und dadurch ein erhöhter Fluchtanreiz besteht. Ihre Spitzfindigkeiten sind den Leistungen, die diese Frauen und Männer Tag für Tag für unsere Rechtspflege erbringen, mehr als unwürdig.

Und auch das letzte Argument, das Sie im Ausschuss zur Rechtfertigung Ihrer Zustimmungsverweigerung vorbrachten, nämlich, dass von der von uns mit dem Gesetzentwurf angestrebten Stellenzulage nur verbeamtete Justizwachtmeister profitieren würden, stimmt einfach nicht, weil diese Zulage - in der Anhörung von allen anwesenden Experten aus der Branche selbst bestätigt - nach TV-L § 19a analog auch Wachtmeistern im Angestelltenstatus ungekürzt zustünde.

Ich appelliere daher an Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen: Überdenken Sie Ihre Haltung in der Sache! Weichen Sie nicht mit Scheinargumenten aus! Sie, beispielsweise, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, haben 2014, als Sie selbst zur Opposition gehörten, einem ähnlichen Antrag von uns (Drs. 5/12599), in dem ebenso die Gitterzulage gefordert wurde, zugestimmt. Tun Sie das heute auch. So lang währt die Legislaturperiode und vielleicht auch Ihre „Ehe“ mit der CDU nicht mehr! Senden Sie mit uns ein Zeichen an die circa 370 Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, dass wir als Gesetzgeber und Volksvertreterinnen und Volksvertreter ihre Arbeit wertschätzen, auch wenn sie nicht unbedingt die größte Wählergruppe darstellen.

Ich bitte, diesmal wirklich eindringlich, um Ihre Zustimmung!